

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Die Textlichen Festsetzungen werden für den Geltungsbereich wie folgt neu gefasst:

I) Festsetzungen

I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung

I.1.1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

SO Nahversorgungsmarkt

Das SO Nahversorgungsmarkt dient dem Bau eines Lebensmittelmarktes. Zulässig sind

- ein Einzelhandelsbetrieb als Nahversorgungsmarkt mit Sortimentsschwerpunkt bei Nahrungs- und Genussmittel einschließlich sonstiger Artikel des täglichen Bedarfs aus den Bereichen Gesundheits- und Körperpflege, Putz- und Waschmittel sowie Tabak, Zeitungen und Zeitschriften mit bis zu insgesamt 1.200 qm Verkaufsfläche,
- zusätzlich 20qm Verkaufsfläche für eine Café-Nutzung und zzgl. max. 80 qm Sitzplatzfläche,
- Werbeanlagen, mit Ausnahme großflächiger Werbetafeln, für die im Plangebiet ansässigen Betriebe als Pylone mit bis zu 6 m Höhe und daran montierten Werbetafeln mit Ansichtsflächen von bis zu 10 qm je Ansichtsseite sowie als Fahnenmasten,
- die für die Nutzung erforderlichen Stellplätze.

I.2) Bauweise

I.2.1) Abweichende Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO)

a = abweichende Bauweise: Es gelten die Regeln der offenen Bauweise nach § 22 (2) BauNVO mit folgenden Abweichungen: Es dürfen Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen bis maximal 60 m Länge errichtet werden.

I.3) Flächen für besondere Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

I.3.1) Lärmschutzwand (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

An der im Plan angegebenen Stelle (südlich der Lieferzone) ist eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,7 m und einer Länge von 25,0 m zu errichten.

II) Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)

II.1) Bodendenkmale (§ 11 DSchG M-V)

Im Plangebiet ist der Fundplatz Anklam 46 als Bodendenkmal bekannt. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten im Bereich des Bodendenkmals muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation (Ausgrabung) der betroffenen Teile des Bodendenkmals sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher der Eingriffs. Bei in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

II.2) Ankla mer Sortimentsliste

Auf die Ankla mer Sortimentsliste wird verwiesen. Diese ist nachrichtlicher Bestandteil der Planung.

III) Hinweise

III.1) Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Altlasten sind unverzüglich dem Landkreis, Sachgebiet Immissions- und Bodenschutz, anzuzeigen.

III.2) Bodenfunde

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

III.3) Belange des speziellen Artenschutzes

Auf die Belange des speziellen Artenschutzes (§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten BNatSchG) wird hingewiesen. Diese gelten unabhängig vom Planungsrecht.

Der vorhandene Norma-Markt weist an den seitlichen Dachüberständen (Seite Bäckerei) Spalten auf. Vor Abriss des Gebäudes bzw. - baulichen Veränderungen am Gebäude ist insbesondere im Bereich des Daches zu kontrollieren, ob es hier zur Besiedlung mit Fledermäusen gekommen ist.

Anhang: Ankla mer Sortimentsliste

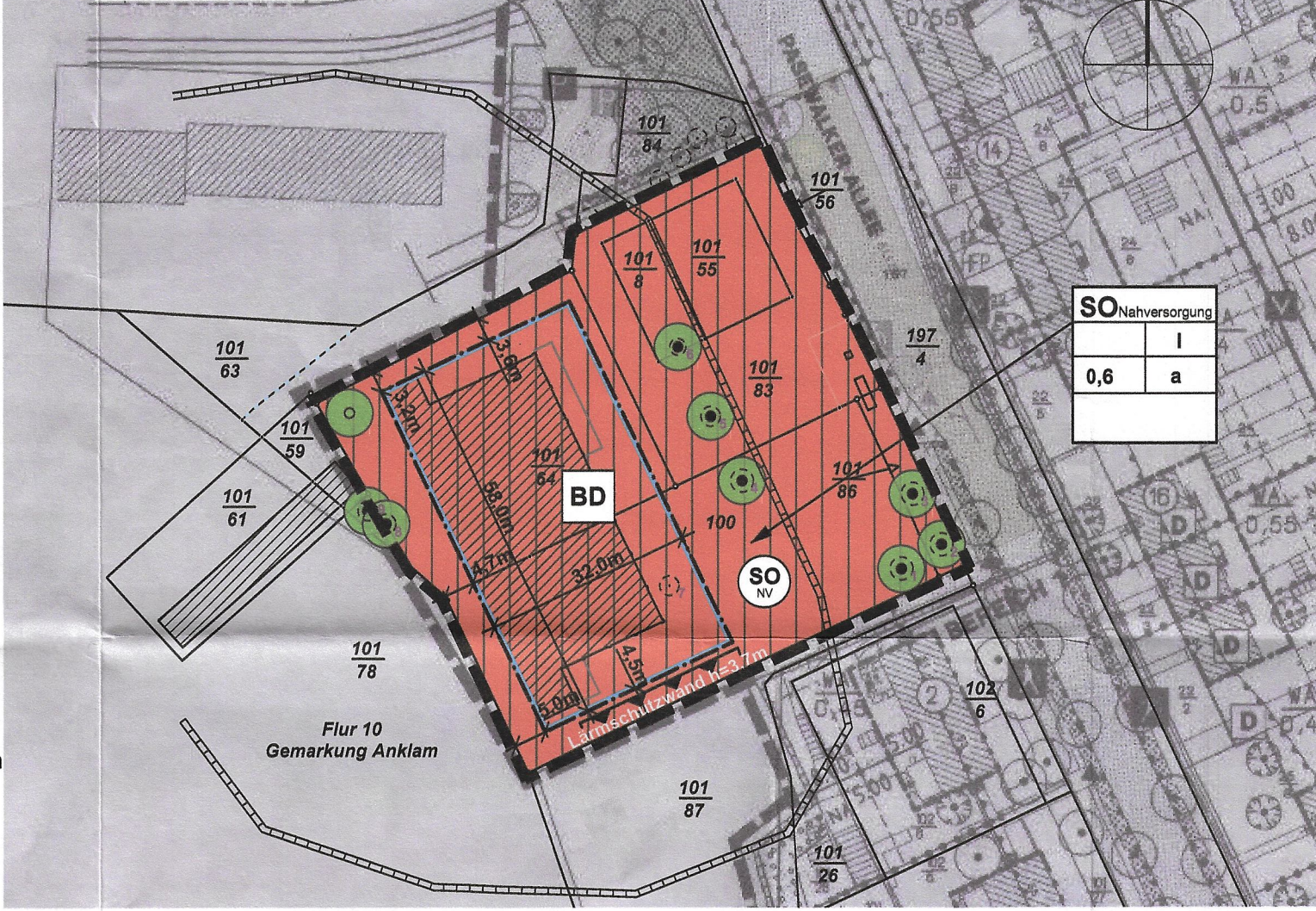
Folgende Sortimentsliste definiert die nahversorgungsrelevanten Sortimente, die zentrenrelevanten und nichtzentrenrelevanten Sortimente für die Hansestadt Anklam.

Sortimentsliste des Einzelhandels laut Branchensystematik

hiervon nahver-sorgungs-relevant	Waren des Grundbedarfs, d.h. Back- und Fleischwaren, Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke) Drogeriewaren (wasch- und Putzmittel, Kosmetikartikel) Pharmazeutischer Bedarf Blumen Zeitschriften/Tabak
zentrenrelevant	Bekleidung/Schuhe Bücher und Zeitschriften Elektro, Musikalien, Computer Foto/Film Geschenkartikel Hausrat, kleinflächige Sonderpostenmärkte Hörgeräte, Augenoptik Kommunikationsgeräte Kunst, Bilder, Rahmen Papier, Büro, Schreibwaren, Sicherheitstechnik Parfümeriewaren Sanitätsbedarf Sport und Camping Teppiche/Heimtextilien Übriger Freizeitbedarf Uhren, Schmuck
nicht-zentren-relevant	Bau- und Heimwerkerbedarf Gartenbedarf großflächige Sonderpostenmärkte, sonstiger Bedarf Wohnmöbel

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1: 1.000



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 01.10.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „LokalFUCHS“ am 23.12.2020 erfolgt.

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.06.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

10. Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2-1995, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 07.09.2023 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2-1995 wurde am 07.09.2023 gebilligt.

11. Der katastermäßige Bestand am 19.10.2023 wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

12. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes 2-1995 als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28.11.2023 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 487) hingewiesen worden.

13. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2- 1995 „Siedlung Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung gemäß § 10 Abs.4 BauGB durch Veröffentlichung im „LokalFUCHS“ am 28